

Unternehmenssatzung
für das
Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Landsberg am Lech in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Landsberg KU“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Landsberg am Lech.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.750.000 Euro. Es wurde erbracht im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zum vormaligen Eigenbetrieb Städtische Werke gehörenden Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Landsberg am Lech und der Umschrift „Stadtwerke Landsberg KU“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Stadt Landsberg überträgt dem Kommunalunternehmen folgende Aufgaben:
1. alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie und Fernwärme zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere auch die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung, die Erbringung von Contracting- und Facility-Management-Dienstleistungen,
 2. die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet,
 3. der Betrieb des Inselbades incl. Lechstrand
 4. der Betrieb von Parkgaragen und des oberirdischen Parkplatzes an der Waitzinger Wiese,
 5. alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen und Informationstechnologie zusammenhängenden Tätigkeiten sowie den Breitbandausbau.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Art. 87 Abs. 2 GO ist zu beachten.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Landsberg am Lech Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung endet in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der

Regelaltersrente vollendet hat. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt tragen sie als Kollegialorgan die gemeinsame Verantwortung.
- (4) Der Vorstand bedarf bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen privatrechtlichen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, wird das Kommunalunternehmen gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieser das Unternehmen allein. In diesem Fall sollen zwei Personen aus dem Unternehmen als Prokuristen zur Vertretung bestellt werden.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Landsberg am Lech haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 11 des TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (9) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Landsberg am Lech. Die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die 6 übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bestellt der Stadtrat durch entsprechenden Stadtratsbeschluss für sechs Jahre aus seiner Mitte. Darüber hinaus kann eine sachkundige Person, welche nicht dem Stadtrat angehört und über

besondere Kenntnisse und/ oder Erfahrungen im Energiesektor verfügt, auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin hin zu Verwaltungsratssitzungen hinzugezogen werden. Ein Stimmrecht im Verwaltungsrat hat diese so hinzugezogene Person nicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Landsberg am Lech auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Landsberg am Lech (§ 4 KUV).
- (7) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats in Höhe der Entschädigung der Stadtratsmitglieder der Stadt Landsberg am Lech für die Teilnahme an Stadtratssitzung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres für das jeweilige Halbjahr zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

3. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und dessen Stellvertreter;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge bezogen auf die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
6. die Errichtung, mittelbare und unmittelbare Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
9. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
10. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 8, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
12. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
13. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
15. Veräußerung wesentlicher für die Aufgabenerfüllung notwendiger Grundstücke wie z. B. die Grundstücke an der Epfenhauser Straße oder das Inselbadgrundstück;
16. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
17. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, über einer Wertgrenze von 100.000 Euro, sofern diese Rechtsgeschäfte nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1;
18. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 100.000 Euro;
19. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 100.000 Euro gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch sowie Mehraufwendungen im Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1;
20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Landsberg am Lech
21. Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK);
22. Mitgliedschaft beim und Austritt vom Bayerischen Versorgungsverband.

Alle genannten Eurobeträge sind als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen. Bei Mehrjahresverträgen ist die Summe der einzelnen Jahreswerte bezogen auf die Vertragslaufzeit, maximal jedoch die 5fache Jahressumme, maßgeblich.

- (4) Der Stadtrat der Stadt Landsberg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nrn. 1, 2, 15 und 20 sowie vor Entscheidungen zur Nummer 5 bezogen auf die allgemeinen Tarife, Gebühren und Beiträge hinsichtlich der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Weisungen erteilen. Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von der Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Nummer 1. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Die Verwaltungsratsvorsitzende kann zur Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist.

- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe von Artikel 91 GO sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von

sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Landsberg am Lech unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Landsberg am Lech über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Landsberg am Lech ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.05.2026, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg“ vom 27.09.2024 außer Kraft.

Landsberg, den 07.05.2026



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin